

Merkblatt

Bei Krankheit, Berufsunfall und Berufskrankheit (BU) sowie Nichtberufsunfall (NBU) (Stand 1. Januar 2024)

Dieses Merkblatt zeigt auf, wie Sie als Mitarbeiterin, Mitarbeiter, Lehrperson oder Fachperson der schulischen Dienste im Kanton Basel-Landschaft gegen Krankheit und Unfall versichert sind und mit welchen Leistungen Sie rechnen können. Es handelt sich hierbei um eine Übersicht. Im Einzelfall sind das Personalrecht, das Sozialversicherungsrecht und das Vorsorgereglement der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) massgebend.

Inhaltsverzeichnis

1. Krankheit	2
2. Berufsunfall (BU), Berufskrankheit	2
3. Nichtberufsunfall (NBU)	3
4. Ausschluss der Unfalldeckung bei Ihrer obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG)	3
5. Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall	4
6. Höhe der Lohnfortzahlung	4
7. Heilungs- und Pflegekosten bei Krankheit und Unfall	4
8. Leistungen im Invaliditätsfall	5
9. Leistungen der Unfallversicherung	5
10. Leistungen der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK)	5
11. Meldepflicht bei Krankheit oder Unfall	6
12. Krankheit und Unfall während den Ferien	6
13. Mutterschaft	6
14. Versicherungsschutz nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses	6
15. Unfallversicherungen im Kanton Basel-Landschaft	7
16. Notfallkontakte bei Auslandsaufenthalt	8
17. Anmeldung des Unfalls	8

1. Definition Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Unfallhergänge wie Schläge und Stürze können schon als Unfall anerkannt werden, wenn die fünf Begrifflichkeiten für einen Unfall (plötzlich, unbeabsichtigt, ungewöhnlich, äusserer Faktor, gesundheitsschädigend) erfüllt sind. Solche Vorfälle sind der Dienststelle oder Schulleitung sowie der zuständigen Versicherung umgehend zu melden (vgl. Ziffer 12). Über das Vorliegen eines Unfalls in diesem Sinn und die Ausrichtung allfälliger Versicherungsleistungen entscheidet die zuständige Unfallversicherung.

Eine Anmeldung muss bei **jedem** Berufs- oder Nichtberufsunfall erfolgen, denn es können auch im Nachhinein noch Folgeschäden entstehen oder Medikamente bezogen werden. Dafür ist es notwendig, dass das Unfallereignis zeitnah der Unfallversicherung („ZURICH“ bzw. „SUVA“) gemeldet wird. Unter Punkt 16 finden Sie eine Aufstellung der für Sie zuständigen Versicherungsgesellschaft.

Haben Sie einen Unfall und sind weniger als drei Tage arbeitsunfähig, füllen Sie bitte das Formular „Bagatellunfall“ aus. Das Formular ist ebenfalls im Sunetplus abrufbar.

1. Krankheit

Bei Krankheit sind die Heilungs- und Pflegekosten im Rahmen Ihrer persönlichen Krankenversicherung abgedeckt.

Sämtliche gesundheitsschädigende Einflüsse auf den menschlichen Körper, die nicht von der Unfallversicherung anerkannt werden, gelten als Krankheit und sind somit der privaten Krankenversicherung zu melden.

2. Berufsunfall (BU), Berufskrankheit

Berufsunfälle sind gesundheitsschädigende Einwirkungen, die sich während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit ereignen. Berufskrankheiten können durch unterschiedliche Einwirkungen auf den menschlichen Körper entstehen. Es wird zwischen chemischen, biologischen, physikalischen und körperlichen Belastungen unterschieden. Nähere Bestimmungen enthält das Bundesgesetz über die Unfallversicherung UVG.

- Alle Mitarbeitenden sind gemäss UVG obligatorisch durch den Arbeitgeber gegen die wirtschaftlichen Folgen eines Berufsunfalls oder einer Berufskrankheit versichert.

3. Nichtberufsunfall (NBU)

Nichtberufsunfälle sind Unfälle, die sich ausserhalb der beruflichen Tätigkeit ereignen, wie z. B. Unfälle in der Freizeit oder in den Ferien, beim Sport oder im Haushalt.

- Sofern Sie bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Wochenstunden (19.05 %) arbeiten, sind Sie durch diesen auch gegen Nichtberufsunfall obligatorisch versichert. Die NBU-Versicherungsprämie geht zu Lasten des Arbeitnehmers.
- Sofern Sie wieder ein Arbeitsverhältnis neu- oder nach Sistierung der Unfalldeckung antreten, beginnt die Versicherungsdeckung an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber zum Zeitpunkt, in welchem Sie sich auf den Weg zur Arbeit begeben.
- Falls Sie unregelmässig arbeiten und die Mindestwochenstunden nicht regelmässig oder nur knapp erreichen, sind Sie mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht NBU-versichert. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Unfalldeckung bei Ihrer obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) einzuschliessen.
- Bei Mitarbeitenden, die nicht NBU-versichert sind, gilt ein Unfall auf dem direkten Arbeitsweg als Berufsunfall und ist somit versichert.

4. Ausschluss der Unfalldeckung bei Ihrer obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG)

Wenn Sie durch den Arbeitgeber BU- und NBU-versichert sind, können Sie die Unfalldeckung bei Ihrer obligatorischen Krankenpflegeversicherung ausschliessen. Dies reduziert Ihre Krankenversicherungsprämie.

Wird jedoch der vollständige Unfallversicherungsschutz unterbrochen oder aufgehoben, so müssen Sie Ihre Krankenversicherung umgehend darüber informieren und die Unfalldeckung bei Ihrer obligatorischen Krankenpflegeversicherung wieder einschliessen.

Dies kann z.B. in folgenden Situationen der Fall sein:

- Reduktion des Arbeitspensums unter 8 Wochenstunden (19.05 %)
- unregelmässiges, eher kleineres Pensum
- unbezahlter Urlaub von mehr als 210 Tagen (30 Tage Nachdeckung und 180 Tage Abdeckung durch die Abredeversicherung)
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Wiederanstellung bei einem anderen Arbeitgeber innerhalb 31 Tagen (Empfehlung: Abredeversicherung)

Eine Abredeversicherung verlängert den UVG-Schutz um maximal 180 Tage nach Ende der obligatorischen Unfalldeckung und wird von den Versicherten beim Unfallversicherer des Arbeitgebers abgeschlossen. Bitte wenden Sie sich hierzu an das Personalamt, Dienstleistungszentrum Personal. Bei den freiwilligen Zusatzversicherungen nach VVG ist von einem Ausschluss der Unfalldeckung abzuraten, da – im Gegensatz zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG – ein späterer Wiedereinschluss von der Versicherungsgesellschaft abgelehnt werden kann. Wir empfehlen Ihnen, sich über den Ausschluss der Unfalldeckung im Zweifelsfall von Ihrer Krankenversicherung individuell beraten zu lassen.

5. Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall

- Die Lohnfortzahlung erfolgt gemäss Personalrecht während maximal 730 Tagen (vgl. Verordnung über die Lohnansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall (SGS 153.12 § 3 bis 4).
- Bei allen krankheits- oder unfallbezogenen Arbeitsunfähigkeiten kann der Arbeitgeber einen vom Personalamt bestimmten Vertrauensarzt beiziehen.
- Allfällige Einkommenslücken können Sie mit einer privaten Taggeldversicherung schliessen. Lassen Sie sich von Ihrer Krankenversicherung beraten und holen Sie Offerten von verschiedenen Krankentaggeldversicherungen ein.

6. Höhe der Lohnfortzahlung

Bei Mitarbeitenden mit fixem Pensum

- Sie haben Anspruch auf den bisher ausbezahlten Nettolohn gemäss Ihrem Arbeitspensum ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit.
- Mitarbeitende in Schichtmodellen haben Anspruch auf Ausgleich der Inkonvenienzen.
- Allfällige Ansprüche gegen Sozialversicherungen sind durch die Mitarbeitenden geltend zu machen.

Bei Mitarbeitenden mit wechselndem Pensum (Stundenlohn)

- Für die Berechnung des versicherten Verdienstes ist der Durchschnitt der Stunden massgebend, die während der 6 Monate unmittelbar vor Eintreten des Unfalls geleistet worden sind.

7. Heilungs- und Pflegekosten bei Krankheit und Unfall

- Bei Krankheit sind die Heilungs- und Pflegekosten bei Ihrer obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG versichert.
- Bei einem Berufsunfall oder einer Berufskrankheit übernimmt die Unfallversicherung die Heilungs- und Pflegekosten der medizinischen Behandlung. Bei einem stationären Aufenthalt in einem Spital sind die Kosten der allgemeinen Abteilung gedeckt.
- Sofern Sie NBU-versichert sind (s. Punkt 4), sind bei einem Nichtberufsunfall die gleichen Kosten wie beim Berufsunfall gedeckt.
- Durch den Abschluss einer Zusatzversicherung besteht die Möglichkeit, Ergänzungen und Zusätze zur obligatorischen Unfallversicherung abzudecken. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an das Dienstleistungszentrum Personal, damit Ihnen das entsprechende Formular zugestellt werden kann.
- Wenn Sie in einem EU-Land verunfallen und sich in stationäre Behandlung begeben müssen, so darf der Leistungserbringer höchstens den Tarif verrechnen, welcher auch einem EU-Bürger verrechnet werden dürfte. Wichtig ist dabei, dass Sie sich in einer allgemeinen Abteilung behandeln lassen, so dass diese Kosten auch vollumfänglich (soweit die Kosten nicht den doppelten Betrag überschreiten, die in der Schweiz entstanden wären) über die obligatorische Unfallversicherung gedeckt sind.
- Bei einem notwendigen stationären Spitalaufenthalt ausserhalb der EU wird höchstens der doppelte Betrag der Kosten vergütet, die bei einer Behandlung in der Schweiz entstanden wären. Auch hier ist wiederum wichtig zu beachten, dass die allgemeine Abteilung versichert ist.

8. Leistungen im Invaliditätsfall

Die schweizerische Invalidenversicherung (IV) ist wie die AHV und die Krankenversicherung eine gesamtschweizerische obligatorische Versicherung. Somit sind sämtliche Kantonsangestellten in der Invalidenversicherung versichert.

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder für eine längere Zeit andauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit bzw. die Unfähigkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen.

Die Invalidenversicherung richtet erst dann Renten aus, wenn der Versicherte nicht durch andere Massnahmen wie beispielsweise Umschulungen, Hilfsmittel etc., wieder vollständig ins Berufsleben eingegliedert werden kann.

Es gilt der Grundsatz „Eingliederung vor Rente“. Der Rentenanspruch entsteht frühestens sechs Monate nach dem Einreichen der Anmeldung bei der IV-Stelle, auch wenn die Arbeitsunfähigkeit schon länger besteht. Eine rechtzeitige Anmeldung ist deshalb wichtig. Die Anmeldung der Invalidität hat direkt durch den Mitarbeitenden zu erfolgen, evtl. in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt, der zuständigen HR-Beratung und bei Lehrkräften mit der Schulleitung.

Der Rentenanspruch setzt einen Invaliditätsgrad von mindestens 40% voraus. Das heisst, die betreffende Person muss während mindestens einem Jahr durchschnittlich zu mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sein und es darf keine Aussicht auf Genesung bestehen. Je nach Invaliditätsgrad werden Viertel-, Halbe, Dreiviertels- oder Ganze Renten ausgerichtet. Die Höhe der individuellen Rente hängt vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen und der Anzahl Beitragsjahre ab. Die mutmassliche Höhe der Invaliden- und Altersrente kann man von derjenigen AHV-Ausgleichskasse, mit der die letzten Beiträge abgerechnet wurden, vorausberechnen lassen. Bei Fragen hilft Ihnen Ihre HR Beratung und das Dienstleistungszentrum Personal gerne weiter.

9. Leistungen der Unfallversicherung

Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalls richtet die Unfallversicherung ihren Versicherten eine Komplementärrente zur IV aus. Diese richtet sich nach dem Invaliditätsgrad und dem versicherten Verdienste. Die Invalidenrente der Unfallversicherung beträgt bei voller Invalidität 80% des versicherten Verdienstes. Die Komplementärrente entspricht der Differenz zwischen 90 Prozent des versicherten Verdienstes und der Rente der IV, höchstens jedoch dem für Voll- oder Teilinvalidität vorgesehenen Betrages.

10. Leistungen der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK)

Die berufliche Vorsorge (BVG) ist die zweite Säule der Schweizer Sozialvorsorge. Sie soll den Versicherten nach der Pensionierung die Fortsetzung ihres gewohnten Lebensstandards in angemessener Weise erhalten. Zusammen mit der ersten Säule soll ein Renteneinkommen von rund 60 Prozent des letzten Lohns erreicht werden. Daneben versichert die zweite Säule die Risiken Tod und Invalidität.

Die Leistungen richten sich dabei nach dem Reglement der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK). Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem Verdienst, resp. nach dem individuellen Sparkapital eines jeden einzelnen Mitarbeitenden. Die zu erwartenden Leistungen werden im jährlich zugestellten Versicherungsausweis abgebildet.

Bei einem Unfall ergänzen die Leistungen der Basellandschaftlichen Pensionskasse allenfalls jene der Unfallversicherung. Die Leistungen der IV, der Basellandschaftlichen Pensionskasse und eventuell der Unfallversicherung dürfen zusammen 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht übersteigen.

11. Meldepflicht bei Krankheit oder Unfall

- Arbeitsunfähigkeiten infolge Krankheit oder Unfall sowie sämtliche anschliessenden Änderungen im Gesundheitszustand und allfällige Arbeitsaufnahmen sind umgehend dem jeweiligen Vorgesetzten, bzw. der Schulleitung zu melden.
- Dauert die Arbeitsunfähigkeit bei Krankheit länger als fünf Kalendertage (siehe Verordnung über die Lohnansprüche der Mitarbeitenden bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall 153.12 §13, Abs.1), ist der Dienststelle oder der Schulleitung unaufgefordert ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis einzureichen. Bei länger dauernder Krankheit sind regelmässig weitere Arztzeugnisse nachzureichen. Dies gilt auch so für schwangere Mitarbeiterinnen.
- Die Vorgesetzten sind bei Bedarf berechtigt, ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis ab dem 1. Arbeitstag einzufordern.
- Bei einem Unfall müssen Mitarbeitende der Direktionen sowie kantonale Lehrpersonen den Unfall umgehend ihrer Dienststelle oder Schulleitung melden.
- Die Unfallanmeldung ist -sofern möglich- umgehend online durch den Mitarbeitenden über das Portal SunetPlus anzumelden. Dauert die Arbeitsunfähigkeit nach einem Unfall länger als drei Kalendertage, ist der Dienststelle oder der Schulleitung unaufgefordert ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis oder der Eintrag des Arztes auf dem Unfallschein (Bestandteil der Unfallmeldung) **ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit** einzureichen. Bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit sind unaufgefordert und lückenlos weitere Arbeitsunfähigkeitszeugnisse einzureichen.
- Arzt- und Zahnarztconsultationen sowie ärztlich angeordnete Therapiesitzungen sind so zu planen, dass – wenn immer möglich - keine Arbeitszeit beansprucht wird (siehe Verordnung zur Arbeitszeit 153.11 § 17).
- Die Kürzung des Ferienanspruchs richtet sich nach dem Dekret zum Personalgesetz (siehe Personaldekret 150.1 § 8).

12. Krankheit und Unfall während den Ferien

Erleiden Mitarbeitende während ihren Ferien einen Unfall oder werden krank, können die betroffenen Ferientage unter Umständen nachbezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Ferienfähigkeit (Erholungszweck) nicht mehr gegeben ist. Dies ist durch den behandelnden Arzt mit einem entsprechenden Zeugnis zu belegen.

13. Mutterschaft

Die besonderen Regelungen zu Krankheit und Unfall während der Mutterschaft finden Sie in der Verordnung über den Elternurlaub (SGS 153.13, § 14).

14. Versicherungsschutz nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Sofern Sie vor Austritt für Nichtberufsunfälle versichert waren und keine neue Stelle antreten, kann beim bisherigen Versicherer eine auf maximal 180 Tage befristete Abredeversicherung abgeschlossen werden. Mit dem Austrittsmerkblatt werden Sie über diese Möglichkeit und den entsprechenden Link informiert. Beachten Sie dabei, dass ein Abschluss und die Einzahlung der Versicherungsprämie spätestens 31 Tage nach Ende des Lohnanspruchs erfolgt sein muss.

Treten Sie nach dem Austritt keine neue Stelle an, oder sind Sie nach Antritt einer neuen Stelle lediglich noch gegen Berufsunfälle versichert, müssen Sie innerhalb von 31 Tagen bei Ihrer Krankenkasse den Unfalleinschluss für Nichtberufsanfälle beantragen. Wird eine Abredeversicherung (UVG) abgeschlossen, kann die Anmeldung bei Ablauf der Abredeversicherung erfolgen. Siehe auch unter Punkt 5.

15. Unfallversicherungen im Kanton Basel-Landschaft

Mitarbeitende der kantonalen Direktionen sowie kantonale Lehrpersonen sind bei nachfolgend aufgeführten Versicherungsgesellschaften versichert:

	VERSICHERUNG
Direktionen/ Lehrpersonen	
Personal der Landeskanzlei, des Staatsarchivs der Finanzkontrolle, der Ombudsstelle und der Regierungsrat	ZURICH
Personal der Finanz- und Kirchendirektion	ZURICH
Personal der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion	ZURICH
Personal von Amt für Wald	SUVA
Personal der Bau- und Umweltschutzdirektion	SUVA
Personal der Sicherheitsdirektion	ZURICH
Personal der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion	ZURICH
Lehrpersonen	ZURICH
Personal der Abteilungen Archäologie und Museum	SUVA
Personal der Römerstadt Augusta Raurica	SUVA
Personal der Gerichte	ZURICH

Die Zusatzversicherung ist fakultativ und muss von jeder Mitarbeiterin, jedem Mitarbeiter persönlich abgeschlossen werden.

	VERSICHERUNG
Direktionen/ Lehrpersonen	
Aktiv angestellten Personen	ZURICH
Pensionierte Personen	ZURICH

17. Anmeldung des Unfalls

Die Unfallmeldung bei ZURICH oder SUVA erfolgt direkt durch die Mitarbeitenden via Sunetplus. Eine entsprechende Anleitung finden Sie unter www.bl.ch/Unfall.

Sollten Sie Unterstützung bei der Erfassung der Unfallmeldung, resp. der Beschreibung des Unfallhergangs benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Vorgesetzten oder Ihre HR Beratung. Damit eine seriöse und schnelle Abwicklung Ihres Unfalls möglich ist, achten Sie bitte darauf, dass alle am Unfall beteiligten Gegenstände, Zeugen sowie die erweiterten Unfallangaben auf dem Unfallformular korrekt und vollständig ausgefüllt sind.

⇒ Falsche, ungenügende oder unpräzise Angaben auf den Unfallmeldungen können zur Ablehnung des Unfallereignisses führen!

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an Ihre HR Beratung oder an das Dienstleistungszentrum Personal telefonisch unter 061 552 91 50 oder per E-mail an unfallmeldungen@bl.ch.